

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 50

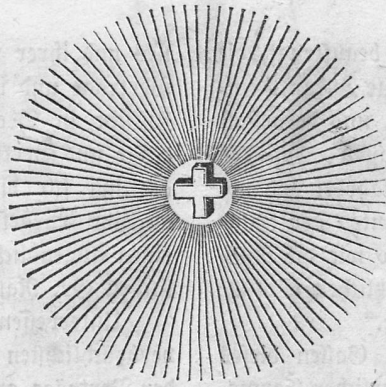
PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird unter den gleichen Bedingungen, wie bisher, auch im Jahre 1834 fortgesetzt werden. Bei wochentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement für den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bk.; auswärts tritt, je nach der Entfernung, eine größere oder geringere Preiserhöhung durch das Porto ein. Man wende sich an die nächstliegenden Postämter.

Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift monatlich in sauber brochirten Umschlägen à 30 Bk. oder 2 Flor. rhein. per Halbjahr abgegeben. Bestellungen nehmen an Gebrüder Räder, Buchdrucker in Luzern, und alle soliden Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz. Die Redaktion.

Note des apostolischen Nuntius in der Schweiz an Landammann und Mitglieder des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen.

Der katholische Administrations-Rath dieses hohen Standes hat dem unterzeichneten apostolischen Nuntius, in einem Schreiben vom 29. verflossenen Monats, Kenntniss gegeben von einem Dekret des katholischen Gr. Rathes vom 28. des nämlichen Monats, vermöge dessen die bischöfl. Einrichtungen wieder aufs Neue organisirt werden sollen, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Bulle vom 2. Juli 1823, die man als kraftlos ansehen will, indem man voraussetzt, sie habe die Sanktion des Staates nicht erhalten.

Der Unterzeichnete, unvermögend das Befremden auszudrücken, welches ihn beim Lesen dieses Dekrets ergriff, wendete sich an den kathol. Administrations-Rath mit der Erklärung, daß ein solcher Beschluß des katholischen Gr. Rathes schon in sich selber ungültig sei; indem er einerseits einen gegenseitigen Vertrag zwischen dem heil. Stuhle und dem hohen Stande, und anderseits die unveränderlichen Grundsätze der katholischen Kirchen = Verfassung zerbröckelte. Zu gleicher Zeit legte der Unterzeichnete im Namen des heil. Stuhles eine feierliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein, und forderte die Aufrechthaltung der Verträge.

Der Unterzeichnete rechnet es sich zur Pflicht, Ihnen, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die Abschrift einer Note zu senden, die er an den Administrations-Rath eingereicht hat. Sie werden darin die Titel und Grundsätze entwickelt finden, worauf seine Verwahrung und Forderung gegründet sind.

Man hat auf den Grund hin, daß die Bulle die Sanktion des Staates nicht erhalten habe, behaupten wollen, sie habe keine Kraft mehr. Allein, wenn man auch in diesen Gegenstand nicht weiter eingehen will, und nur dem katholischen Gr. Rathe auf jenes Feld folgt, auf welches er die Frage hingestellt hat, so läßt es sich doch augenfällig erweisen, wie der angeführte Grund mit den unleugbarsten und authentischen Urkunden im Widerspruche stehe.

Ohne weitläufig in die Einzelheiten einzugehen, die in der dem Administrations-Rathe übergebenen Note auseinandergesetzt sind; ohne von der Publikation der Bulle zu reden, welche die Regierung selbst anbefohlen hat, wie es Landammann und Kleiner Rath an die Nuntiaturs in einem Schreiben vom 15. Nov. 1825 einberichtet hat; ohne zu reden von der formellen Anerkennung der Bulle von Seite des Staates während neun ganzer Jahre, will ich, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! der Unterzeichnete nur darauf beschränken, Sie aufmerksam zu machen auf das Dekret des Kleinen und Großen Rathes vom 21. Juni 1824,

welches wörtlich lautet: „Der Kl. Rath ist beauftragt, die „obgenannte päpstliche Bulle für jetzt und alle Zukunft einzig für den katholischen Theil des Landes, und dergestalt „in Vollziehung und Anwendung setzen zu lassen, daß der „erste Artikel der Kantons-Verfassung ungefährdet gehand- „habt, und die daherigen Rechte und Freiheiten der evan- „gelischen Konfession und ihrer Befenner, so wie die Aus- „übung ihres Gottesdienstes unter dem gesetzlichen Schutze „des Staates stets unverletzt erhalten werde.“

Zuverlässig ist der Regierung von St. Gallen dieses Dekret wohl bekannt, das, mit allen erforderlichen Formalitäten abgefaßt, auf Befehl des Kleinen Rathes vom nämlichen Tage in die Sammlung der Gesetze des Kantons eingetragen wurde.

Wir sehen also da ein Dekret des Kl. und Gr. Rathes dieses Kantons, und zugleich eine feierliche Sanktion, wodurch die Vollziehung der Bulle für jetzt und alle Zukunft anbefohlen wird.

Nach einer solchen Urkunde weiß sich der Unterzeichnete den vom katholischen Gr. Rathe am 28. des verflossenen Monats gefaßten Beschluß nicht anders zu erklären, als wenn er annimmt, es sei ihm die Beschaffenheit des Vertrages zwischen dem heiligen Stuhle und dem hohen Stande nicht genug bekannt gewesen, und er habe keine Kenntniß jener authentischen Akten gehabt, durch welche der Vertrag so feierlich gewährleistet wurde.

Der Unterzeichnete würde es als eine Beleidigung des hohen Standes ansehen, wenn er glauben wollte, man wolle, um den Vertrag als ungültig zu erklären, sich des Grundes bedienen, daß die vorige Regierung, die den Vertrag eingegangen, selbst eine Veränderung erlitten habe. Eine solche Maxime müßte alle Grundprinzipien des Völkerrechts umwerfen; denn diese setzen fest, daß die Verträge und Verkommnisse weder von dem Leben derjenigen, die nur die Werkzeuge davon waren, noch von Veränderungen, die in einem Staate sich ereignen, abhängen.

Es ist ein unbestreitbarer Grundsatz des Völkerrechts, wie sich, nach den berühmtesten Publizisten, Wattel (droit des gens L. II. chap. XII. §. 185.) ausdrückt: „Die Verträge gehen unmittelbar den Staatskörper selbst an, sie stehen aufrecht, wenn sich schon die Form einer Republik ändert, selbst wenn sie in eine Monarchie überginge; denn der Staat und die Nation bleiben immer die nämlichen, obschon in der Form der Regierungen Veränderungen vorgehen, und die mit einer Nation eingegangenen Verträge bleiben in ihrer Gültigkeit, so lange eine Nation selbst existirt.“

Der Unterzeichnete befindet sich keineswegs in der peinlichen Nothwendigkeit, den Kanton St. Gallen, einen Kanton der schweizerischen Nation, die wegen ihres Biederfin-

nes und ihrer unverbrüchlichen Treue in Beobachtung der Verträge und ihres gegebenen Wortes berühmt ist, an die Pflicht in Beobachtung der feierlich eingegangenen Verträge und Verkommnisse zu erinnern. Er hat zu viel Hochachtung für die dasige Regierung, und zu viel Vertrauen auf ihr Ehrgefühl und ihren Biedersinn, als daß er nur einen Augenblick zweifelte, es könnte das Dekret des katholischen Gr. Rathes jemals sanktionirt werden.

Unterdessen da der Unterzeichnete, gestützt auf die unverbrüchlichsten und heiligsten Rechte, die Aufrechthaltung der Verträge anspricht, protestirt er laut und feierlich, im Namen des heiligen Stuhles, gegen das Dekret des katholischen Gr. Rathes, so wie gegen alle Folgerungen, die daraus gezogen werden könnten.

Der Unterzeichnete bittet die löbliche Regierung, diese Note, wie auch jene, die an den katholischen Administrations-Rath gerichtet war, zur Kenntniß des Gr. Rathes zu bringen, und versichert Sie seiner vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 22. November 1833.

Der apostolische Nuntius
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,
Ph., Erzbischof von Carthago.

Blick auf den Bericht des „Freimütigen“ über die am 29. verflossenen Wintermonats gehaltene Sitzung des katholischen Großen Rathes zu St. Gallen.

Sonderbar! — nach diesem Berichte wollten von 59 Stimmenden im katholischen Großen Rathe zu St. Gallen 27 die Protestation nicht einmal verlesen lassen, welche an sie der apostolische Nuntius in der Schweiz, im Namen des Bischofs der Bischöfe, „gegen die neue Gestaltung der bishümlichen Verhältnisse im Kanton St. Gallen“ eingereicht hat.

Wäre von Juden oder Heiden an den katholischen Gr. Rath des Kant. St. Gallen eine Gegenvorstellung gegen irgend einen seiner Beschlüsse eingegeben worden, schwerlich würden jene Zwanzig und Sieben den Vorschlag gethan haben, dieselbe ungelesen bei Seite zu legen; ohne Zweifel hätten sie dann das ihnen und ihres Gleichen gewöhnliche Geschrei erhoben: „Unverhört soll man Niemanden abweisen; ein Anhören ist ja noch kein Erhören.“

Nun aber richtet an die Gleichen eine solche Reklamation der Repräsentant Desjenigen, den sie insgesammt, wofern sie Katholiken sein wollen (und so nennen sie sich wenigstens), als das sichtbare Oberhaupt ihrer Kirche zu verehren, und welchem sie sich, gleich andern Gläubigen, in geistlichen Angelegenheiten zu unterwerfen haben: und diese Reklamation wollen sie gar nicht anhören! —

Meinen wohl jene Zwanzig und Sieben, sie seien unfehlbar, oder eine Behörde solle bei jedem ihrer einmal gefassten Beschlüsse verharren, auch wenn ihr klar dargethan würde, derselbe verstoße sich gegen alles Recht? Nein, wir erwarten nicht, daß sie je solche Gesinnungen bekennen werden.

Der Freimütige erzählt ziemlich freimütig, was (wie er sich ausdrückt) „der wälsche Herr“ an den katholischen Großen Rath in St. Gallen geschrieben, — und nach einigem Nachsinnen weist er mit dem Zeigefinger auf sein eigenes Gehirn, aus dem der verwunderlichste Gedanke hervorgeht in das seine Wort: „Unstreitig ist, daß das plumpe, mit unserer Verhandlungsweise und Sitte völlig unbekannte wälsche Schreiben *) der römischen Sache nur geschadet hat.“

Das Schreiben ist nun zu einer Oeffentlichkeit gekommen, die ihm der Freimütige gewiß nicht gegeben hätte, — ob aus Furcht, dasselbe möchte der römischen Sache „schaden“, — darüber mag das unparteiische Publikum selbst entscheiden. Findet der Freimütige das Schreiben „plump“; so mag er bedenken, daß darin von einer Verhandlungsweise und Sitte gesprochen werden mußte, die er, indirekt, auch „die feinige“ nennt. Erschrickt nun er selbst vor seinem eigenen Bilde, wie wird es dann erst Andern ergehen! Allein demjenigen, der das Bild zu malen hatte, kann dies nicht als Schuld angerechnet werden.

Oder wenn das Schreiben Unwahrheiten enthält, warum deckt der Freimütige sie nicht auf? warum weist auch der Große Rathsherr Boppart „die handfesten Unrichtigkeiten“, welche er im Schreiben gefunden haben will, weder mit Hand noch Zunge nach?

Wollte ein St. Galler-Bauer es versuchen, nach der Weise des Freimütigen Wiß zu fabriziren; so möchte er da wohl sagen: „Um wälsche Herren zu finden, braucht man nicht mehr über unsern Kanton hinaus zu gehen.“

Auf keine Weise möchten wir dem kathol. Rathsherrn Henne widersprechen, wenn er meint: Herr Zürcher habe in den obschwebenden Angelegenheiten eben „keinen Jesuitenstreich“ gespielt; aber ob sein bisheriges System nichts weiter, als ein kurioses Gewebe von andern Streichen gewesen, vermögen wir noch nicht zu entscheiden.

Als nach dem Tode des Bischofs das Domkapitel von St. Gallen sich versammelte, um seinen Vikar zu ernennen, stimmte Zürcher mit, und nahm die auf ihn ge-

*) Halten Sie das etwa für fein, Hr. Henne, und übereinstimmend mit der „Verhandlungsweise und Sitte“ eines St. Gallischen Großraths und Erziehungsrathspräsidenten, wenn Sie öffentlich das ehrwürdige Domkapitel von St. Gallen den „Schwanz der Nuntiatur“ nennen? Glauben Sie nicht, daß, falls die Buben auf der Gasse sich beigegeben ließen, Ihrem Beispiele nachzufolgen, man ganz füglich gegen eine solche „Sitte“ sogar mit der Ruthe einschreiten dürfte? Als Sie noch Mitarbeiter am Waldstätterboten waren, rügten Sie kräftig diese Höflichkeit an der Appenzel- Zeitung, die nun Ihr Freimütige hierin noch übertrifft.
Anm. d. Red.

fallene Wahl an; hiemit hat er faktisch die allseitige Gültigkeit dieses Wahlaktes ausgesprochen.

Später erklärt der katholische Große Rath von St. Gallen die gleiche Wahl als ungültig, aber ernennt denselben Zürcher zum Bisthumsverweser *). Nun schreibt Zürcher an die sich selbst für diese Wahl konstituierende Behörde: er nehme, unter Vorbehaltung der Genehmigung des päpstlichen Stuhles, seine Stelle an als „Vikar der Diözese St. Gallen.“

Zürcher kann diesem Worte vorzüglich zwei Auslegungen geben. Entweder unterlegt er demselben den Sinn: „Vikar der Diözese“ und „Vikar des Domkapitels von St. Gallen“ bedeute ihm das Gleiche; mit vollgültigem Rechte habe das Kapitel ihn zur Stelle seines Vikars ernannt; erkläre nun auch noch der katholische Große Rath, er (Zürcher) solle „Vikar der Diözese St. Gallen“ sein; so habe er dagegen nichts einzuwenden; die von Seite des Kapitels auf ihn gefallene Wahl bleibe, nach seiner Ansicht, immerhin gültig, u. d. gl.

Aber eine solche Auslegung brächte Herrn Zürcher nothwendig in Widerspruch mit dem katholischen Großen Rathe von St. Gallen, welcher die durch das Domkapitel vorgenommene Wahl Zürchers zu seinem Vikar als ungültig erklärt hat.

Oder Hr. Zürcher mag sagen: „Vikar der Diözese“ und „Bisthumsverweser“ seien ihm gleichbedeutende Ausdrücke; nach und mit dem katholischen Großen Rathe anerkenne er jetzt die Ungültigkeit der früher von Seite des Kapitels auf ihn gefallenen Wahl, und nehme die Stelle des Bisthumsverwesers von St. Gallen an, die ihm der katholische Große Rath bedingungsweise zuerkannt habe u. s. f.

Allein mit dieser Erklärung käme Zürcher erstens mit sich selbst in Widerspruch, indem er jetzt eine Wahl als ungültig erklärte, die er früher faktisch als gültig anerkannt hatte. Zweitens würde sein Benehmen keineswegs die Gutheißung des hl. Stuhles erhalten, weil dasselbe ja offenbar von dem gleichen Geiste zeugte, der den katholischen Großen Rath zu jenem Beschlusse leitete, gegen welchen der hohe Stellvertreter des Papstes bereits feierlich protestirt hat.

So sehen wir nicht, wie es H. Zürcher gelingen kann, zweien gegen einander streitenden Herrschaften zu dienen, es wäre denn, daß ihm auch noch ein Geniestreich einfiel, auf welchen freilich der bloß gewöhnliche Menschenverstand nicht zu kommen vermag.

Der Freimütige behauptet: „Der Papst muß den (zu einem Bisthume) Vorgeschlagenen bestätigen, sofern dieser die Eigenschaften besitzt“; und er, der gepriesene Demokrat,

* Wirklich ein unvergleichlicher Geniestreich vom katholischen Kollegium.

will seine Behauptung unterstützen durch Hinweisung auf das, was in Monarchien geschehe.

Allein soll denn bei uns Republikanern gerade Alles sein, wie in Monarchien? Wenn dem so werden soll, so müssen bei uns z. B. auch die Kollaturen der geistlichen Pfründen den weltlichen Regierungen genommen, und den Bischöfen gegeben werden; denn bei den Bischöfen stehen sie in Monarchien fast durchweg. Und so müßte noch viel Anderes geändert werden.

Uebrigens sind wir des Glaubens, der Papst solle und werde den zu einem Bisthum Vorgesetzten jedesmal die Bestätigung verleihen, wenn seine Stellung als Oberhaupt der Kirche, sowie allfällige Konkordate ihn dazu berechtigen und verpflichten, und wenn der Vorgesetzte wirklich die gehörigen Eigenschaften besitzt.

Allein darüber, ob sich bei einer Person diese Eigenschaften vorfinden oder nicht, wird man doch dem Papste nicht alles Urtheil absprechen wollen.

Wer meint, Monarchen haben und üben, ohne alle vorher mit dem römischen Stuhle genommenen Rücksprache, unbedingt das Recht, beliebige Personen zu Bisthümern vorzuschlagen, die dann der Papst ohne weiters bestätigen müsse, der irrt.

Endlich laßt der Freimütige an alle Eidgenossen die Mahnung ergehen, unverweilt auf einen erzbischöflichen Verband zu dringen, und dann die Nuntiatur, die sich in ihrem Dünkel die Rechte einer Zwischenstelle nach Rom anmaße, in die Schranken jedes andern fremden Gesandten zurückzuweisen u. s. f.

Da wird der Freimütige wohl vor Allem auf die sieben Konkordatsstände hoffen, denn bereits will man im Kathedraal zu Luzern einen ihm günstigen Ton vernommen haben. Allein dürfen wir fragen: Meint etwa der Freimütige, was an sich unrecht wäre, würde dadurch recht werden, daß eine größere Menge von Menschen dazu stünde? oder man solle materielle Waffen gegen eine Macht gebrauchen, die nur geistige Waffen führt?

Hält man wirklich dafür, die Nuntiatur handle nicht im Sinne des Kirchenoberhauptes, und wünscht man zugleich den Verdacht zu vermeiden, man wolle nicht nur von der Nuntiatur, sondern auch vom Papste sich trennen; so mag man ja selbst an den heil. Vater schreiben, oder (was auch schon geschah) unmittelbar Gesandte an ihn abschicken. Dann wird sich zeigen, ob die Nuntiatur nach dem Sinn und Willen des Papstes gehandelt habe oder nicht.

Allein welche Achtung der Freimütige und seine Geistesverwandten für das Oberhaupt der Kirche selbst haben, mag sich schon daraus schließen lassen, daß sie die Eidgenossen fort und fort auffordern, nach dem Beispiele ihrer Väter den Bann zu verachten, gleich als wenn der Bann, woher er immer komme, jedesmal ein Unrecht wäre, und

als hätten unsere Väter kaum je darauf geachtet, oder als hätten sie in ihrem Thun und Lassen gar niemals fehlen können.

Uebrigens kann und will Rom gewiß weder jene Zwanzig und Sieben, noch jemand andern zwingen, in der katholischen Kirche zu bleiben; mögen sie austreten, und es folge ihnen, was da will! — Aber wer das thun will, der thue es schnell, damit die katholische Kirche in unserm Vaterlande fortan Ruhe und Frieden genießen möge.

„Lebensgeschichte des Chorherrn und Professors
„Mloys Gügler. Herausgegeben von Joseph
„Laurenz Schiffmann, Pfarrer in Altshofen.
„Augsburg, 1833. Verlag der Karl Koll-
„mann'schen Buchhandlung.“ Zwei Bände,
in Oktav; zusammen 396 Seiten.

Unter diesem Titel hat der würdige Pfarrer und Sextar Schiffmann von Altshofen, einer der ersten und vertrautesten Schüler und Freunde des Verewigten, dem, leider! so früh, in den kräftigsten Jahren aus diesem Leben abgerufenen Chorherrn und Professor M. Gügler sel. ein würdiges Denkmal gesetzt, das alle Freunde desselben erfreuen, den Namen und das Andenken selbst des Verfassers, wie des Verbliebenen noch lange in segensreicher Erinnerung erhalten wird, wenn schon ihr Gebein in Staub verwandelt und ihre Grabstätte mit Moos überzogen ist.

Der Verfasser stellt dem Leser den Seligen treu und lebendig, so recht wie er lebte und lebte, sich entfaltete, wuchs, war, dachte, schrieb und wirkte, vor die Augen hin.

Und wenn der erste Theil des Buches uns von Stufe zu Stufe das Keimen, das sich Entwickeln und Emporwachsen des im Anfange nur unscheinbaren, kleinen Senfkornleins zum genialen, großen, herrlichen Lebensbaume vormalt, und uns auch die Einflüsse nachweist, die Gottes Sonne von oben durch die Wärme und das Licht der Religion und liebend besorgte Gärtnerhände guter Lehrer und Führer von Jugend an, aber auch die Winde und Stürme der Zeiten auf ihn ausübten: so führt uns der zweite Theil nicht nur hin unter die kräftig austragenden Aeste, und in den lieblichen, milden, oft heildunkeln, doch stets abndungsvoll vom Lichte von oben durchschimmerten Schatten; sondern spendet uns auch freigebig und reichlich sehr mannigfaltige, treffliche Früchte desselbigen. — Denn das ganze Buch ist sehr reich mit poetischen und prosaischen, philosophischen und theologischen Geistesfrüchten, Fragmenten und Summarien aus den hinterlassenen Manuskripten und Druckschriften des sel. Güglers ausgestattet. Der Verfasser selbst nennt diese freigebige Ausstattung in der Vorrede pag. X. einen „verzeihlichen Uebelstand.“ Vielen Lesern aber mag dieselbe

gerade als das Interessanteste und Beste des Buches erscheinen, unbekümmert, ob es genügend zum Titel passe oder nicht; und „Uebelstand“ wird es nur da, wo es etwa zu gesucht oder genöthigt, und in zu großem Uebermaasse angebracht sein mag.

Mitunter philosophirt der Hr. Verfasser selber auch so ganz in der Manier und mit der Tiefe und Gründlichkeit Güglers, daß er schon dadurch beweist, wie sehr er sich als Schüler und Freund mit empfänglichem Sinne in den Geist des Seligen hineingearbeitet hat.

Eines Auszugs ist das Buch nicht wohl fähig, schon weil ein großer Theil desselben selbst Auszug ist. Auch will es ganz gelesen sein; und für Gebildete, zumal für Theologen und Geistliche, ist es eine sehr interessante und lehrreiche Lektüre. Möge es daher in recht viele solche Hände kommen! Sollte es aber auch den Heiden der Zeit eine Thorheit und den Juden ein Aergerniß sein; so wissen wir ja, daß ihnen dieß der Selige im Leben schon war.

Indessen sprach an der Spitze des Buches etwas mehr als Einen Freund unangenehm an, nämlich der Wortlaut der Dedikation: „Den Manen des Hochw. Gnädigen Herrn ic.“ Denn das Christenthum kennt, unseres Dafürhaltens, bei Heimgegangenen nur einen entseelten Leib und eine entfesselte Seele, aber keine „Manen“ und auch keine „gnädige Herren“, am wenigsten bei einem in Gott verklärten Bischofe!

Holzer und freundlicher tönt die Dedikation des zweiten Bandes. Der würdige Biograph wird aber bei ihrer Abfassung noch kaum daran gedacht haben, daß Güglers geistiger Zwillingbruder, Herr Professor und Chorherr Widmer, auch so bald, nur auf andere Weise, seinen innig geliebten Schülern und seinem segensreichen Wirkungskreise entrisßen werde!

Doch so handelt und lohnet die Welt. Es sei uns vergönnt, statt jeder unbescheidenen Bemerkung darüber, aus dem Schlusse der angezeigten Biographie hier als Nachlese beizufügen:

Güglers Abschied von seinen Freunden.

Falle, falle in Anbetung nieder
In der Abendröthe Feierschein!
Freue dich, die Sonne kehret wieder,
Und sie bringt den Morgen jung und rein!
Alles schweigt! — als wären alles Herzen,
Die der Wehmuth Finger sanft bewegt,
Mitzutönen in die süßen Schmerzen,
Die der Sonne Scheiden innig regt.
Also steigen die erloschnen Zeiten
In des Chaos Schattenreich hinab;
Neuem seine Stätte zu bereiten,
Sucht das Alte sein verstummend Grab.
Ausgeblasen schwindet Müh und Leben;
Jenseits geht der Freudenmorgen auf.
Göttliches, du mußt im Tode streben

Zu des Lebens engelschöner Lauf. —
Herzen schweigen, wenn im Tode scheidet,
Leisen Trittes, der vertraute Geist,
Feierlich, wie die Sonne niedersteiget,
Und der Vorhang jener Welt zerreißt.
Daß er trägt des Siegers schöne Krone,
Bringt der Glocken wehmuthsvoller Schall
Botschaft nieder von des Richters Throne
In des Lebens trübes Kummerthal.
Weg ist Nacht, weg sind die bangen Sorgen,
Still das Herz, verstockt der Thranen Lauf.
Jenseits geht ein ewig schöner Morgen
Nach des Erdenlebens Stürmen auf.
Der jezt über stumme Gräber schreitet,
Sinnend nach der Dinge innerm Band,
Fällt wie Blumen in den Abgrund, gleitet
Flüchtig in der Geister selig Land.
Löse, Tod! mit rauher Hand die Bande,
Die uns binden an die niedre Welt.
Wandrer, stehe still! du bist am Rande,
Wo im Grab Gebrechliches zerfällt!
Bald entblühet zu dem ew'gen Leben
Gottes weites heiliges Gefild,
Wenn vom Himmel Seine Engel schweben,
Nieder steigt der Richter ernst und mild.
Dann entspringen lang gesperrten Gräften
Todte, und es lebt und reget sich
In der grausen Tiefe, in den Lüften
Alles freudig, selig, wunderbarlich.
Nieder legt der Tod zum langen Schlummer:
Ruhe, spricht er, bis ich wiederkehr!
Nun so schaue bald auf meinen Kummer,
Und mein Rufen nach Erlösung hör!
Wache freundlich meinem Grab, und stecke
Auf den Hügel Christi Fahne hin!
Kömmt der Herr, mich, lieber Freund! erwecke,
Daß ich froh und schnell empfang' Ihn.
Nun, so lebet wohl ihr Treuen, Lieben —
Folget bald zum Schläfe mir hinab!
Wohl uns, finden wir einander drüben,
Scheiden ewig nimmer in das Grab!
Lebet wohl! — und bis ich wieder komme,
Bleibet meinem Herzen immer treu.
Seht, das ist im Tode meine Bonne,
Denkt, was wird es in den Himmeln sein!

Kirchliche Nachrichten.

Margau. Erklärung der Pfarrgemeinde zu Mereschwand. Wir Pfarrgenossen von Mereschwand haben bisher die von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern gegen unsern würdigen Seelsorger ausgespienen böswilligen Verunglimpfungen und Verläumdungen zwar mit Unwillen und schmerzlicher Theilnahme, aber doch mit Stillschweigen ertragen, in der Meinung, daß kein redlicher Leser solchen Zeitungsartikeln Glauben beimessen werde.

Auf den in No. 32, Seite 140 des schweizerischen Freiheitsfreundes von Stäfa enthaltenen Artikel, datirt, Mereschwand vom 8. August 1833, mit der Unterschrift: Jos. Schorer, Studios — finden wir uns endlich verpflichtet,

dem verehrten Publikum die Wahrheit der Sache in Folgendem zur Kenntniß zu bringen:

- 1) Der Einsender bemeldten Aufsatzes ist ein ausgearteter, schon im Jahr 1831 von der Lehranstalt zu Luzern ausgeschlossener Student, der nun in Schlechtigkeiten vieler Art so weit gekommen, daß er ein ganz verdorbener Mensch mit Recht genannt werden darf. Verschiedenartiger grober Verbrechen beim Gerichte angeklagt, wußte er durch Flucht sich der Hand der Gerechtigkeit zu entziehen, und ist somit im obrigkeitlich aargauischen Kantonsblatt vom 31. August l. J. No. 35, vorerst als ein mehrerer Diebstähle beschuldigter Flüchtling ausgeschrieben und dessen Einbringung obrigkeitlich verlangt, bis jetzt aber nicht eingebracht worden.

Dies Wenige mag genügen, die so frech zur Schau gestellte Ehrlichkeit und Wahrheitsliebe des Einsenders beurtheilen und seine Aussagen würdigen zu können; auch mag es Allen, deren Mitleid Schorer durch die ihm eigene gleisnerische Lügenhaftigkeit in Anspruch nimmt, als Warnung dienen, sich vor Schaden zu hüten.

In's Einzelne des Lügengewebes obenerwähnten Aufsatzes, oder früherer ähnlicher anonymen Zeitungsartikel uns einzulassen, halten wir für entehrend; es hieße Auskehricht durchsuchen.

- 2) Zur Steuer der Wahrheit erklären wir offen und feierlich, daß die Pfargemeinde Mereschwand in ihrem gegenwärtigen Seelsorger — dem Hochw. wohlgelehrten Herrn Dekan und Pfarrer M. Gröth, einen tadellosen, würdigen und eifrigen geistlichen Hirten, der alle seine Amtspflichten mit unermüdeter Geduld und Treue erfüllt, durch Wort und That die ihm anvertraute Heerde auf dem Wege des Heiles leitet, anerkenne, achte und liebe.

Was nun immer, unter welchen Titeln und Einkleidungen — auch von Mereschwand kommend, wo Schorer noch einige geistesverwandte Günstlinge zu haben scheint — Entgegengesetztes, unsern würdigen Seelsorger Entehrendes gesagt und geschrieben worden ist und werden mag, das wolle das Publikum als aus unreiner Quelle fließend nach obigem Maasstabe beurtheilen, und nie die Gesinnungen Einiger als Gesinnungen der Pfargemeinde ansehen.

Dieses zu publiziren ward von den stimmfähigen Bürgern in der Versammlung der Kirchgemeinde einmüthig — eine einzige Stimme ausgenommen — beschlossen.

Mereschwand, den 27. Okt. 1833.

Namens der Pfargemeinde,
der Präsident der Kirchenpflegschaft,
Gemeindeammann:

Fischer.

Der Gemeindschreiber:

Käppeli.

St. Gallen. Um die Beschlüsse unseres löblichen katholischen Großrathkollegiums in Betreff der Bisthumsangelegenheiten, die selbst Protestanten unbegreiflich vorkamen, begreifen zu können, muß man die Bekenntnisse ins Auge fassen, welche Dr. Henne, das Orakel dieser erlauchten Versammlung, in seinem Freimütigen abzuliegen wagt. Wir wollen aus No. 97 dieses Blattes einige anführen.

1) „Wir werden das Meisterwerk menschlicher Spitzfindigkeit und Schlaueit, die graue Hierarchie, bald zu Grabe tragen.“

2) „Die Kirche ist im Staate, gehört zum Staate, weil das Lehramt vom Staate ponirt und gewährleistet ist, weil sie sich im Staate entwickelte, weil sie darin gedieh und groß wurde.

Christus trat nur als Neulehrer ins uralte Lehramt.“

3) „Das katholische Volk muß seine heiligen und unveräußerlichen Rechte wieder zurücknehmen, wie es bereits vor 150 Jahren die Katholiken (?) des Erzbisthums von Utrecht gethan haben.“

Noch deutlicher spricht dieß Hr. Helbling in seiner St. Galler-Zeitung mit den Worten Carove's aus.

„Die Behauptung, daß alle Konkordate, vermöge ihrer Vertragsnatur, von den kontrahirenden Theilen nicht einseitig aufgehoben oder interpretirt werden können, beruht nur auf einer durchaus verwerflichen Begriffsverwechslung.“

— Herr Zürcher, der vom Domkapitel zum „Kapitelsvikar,“ vom katholischen Kollegium zum „Bisthumsverweser“ und von sich selbst zum „Vikar der Diözese“ ernannt worden ist, hat die Sitzung des Domkapitels vom 29. Nov., in welchem die Protestation gegen die Dekrete des katholischen Kollegiums beschlossen wurde, unter dem Vorwande, daß nur die residirenden Domherren hätten erscheinen sollen (!?), noch zur rechten Zeit verlassen, um dieselbe nicht zu unterschreiben. Sie ward unterzeichnet von Herrn Generalvikar Haffner, Domprobst Müller-Friedberg, Theodor Wick, C. Scherrer, G. Popp, Hardegger und Nusbaumer.

Natürlich konnte die Regierung von dieser Protestation des Domkapitels, das der Große Rath in drei gewaltigen Streichen todt geschlagen zu haben erklärt, keine Notiz nehmen.

Daß Herr Zürcher das Domkapitel als wirklich aufgehoben betrachte, und also seine Gewalt von der weltlichen Behörde ableite, scheint uns daraus hervorzugehen, daß er nach der Weisung der letztern sich einen „geistlichen Rath“ gewählt hat in den Personen des Herrn Dekan Schmid in St. Fiden (geb. in Fischen 1774) und des Herrn Domherrn und Dekan Blattmann, Pfarrer in Bernhardszell (geb. in Egeri, K. Zug). Damit die Modernität bei diesem Kollegium nicht fehle, wurden zugleich als „Suppleanten“ erwählt Herr Rektor Federer und Herr Pfarrer Mark. Aurel Müller von Goldach. Leh-

terer wurde als Regens des Seminariums vorgeschlagen, ist aber noch nicht genehmiget, da der katholische Administrationsrath den Herrn Pfarrer Christoph Fuchs verlangt, um die Regierung von Luzern aus einer kleinen Verlegenheit zu ziehen.

Dieser katholische Administrationsrath scheint übrigens bei Auftheilung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt eben so reichlich bedacht worden zu sein als der s. g. „Bisthumsverweser“; er erließ, vermöge Aufforderung des katholischen Kollegiums, ein Zirkular an sämtliche 8 Dekanate, in welchem sie aufgefordert sind, die Kapitel zu versammeln, damit der Klerus seine Wünsche, Ansichten und Vorschläge zur Errichtung eines neuen oder zur Umgestaltung des alten Bisthums abgeben könne.

In Uznach fanden sich zu dieser Kapitelsberatung den 25. Nov. kaum 10 Kapitularen ein, welche nach kurzer Verhandlung beschlossen, mit den andern Kapiteln in Rücksprache zu treten.

Eifriger hat Herr Dekan Schmid in St. Fiden, der neuerwählte geistliche Rath, der früher die von der kirchlichen Oberbehörde ausgegangenen Zirkulare nicht eben am fleißigsten an seine Amtsbrüder mitgetheilt hatte, diese Sache betrieben; sein Pedell, den man lange nicht mehr gesehen, erschien mit dem großen Schilde „allüberall“. Bei der Eröffnung des Kapitels in Meggenhaus, Gemeinde Mörschwyl, den 3. d., bemerkte Hr. Schmid unter Anderm: das Bisthum St. Gallen sei dem Fürstbischof in der Gruft nachgefolgt; ein Schluß des kathol. Gr. Rathskollegiums habe es darniedergerdonnert und aufgehoben; es sei zu gewärtigen, ob Rom den vorgeworfenen Handschuh aufheben werde u. s. w.

Nachdem hierauf das Schreiben der obgenannten katholischen Administration und ein langer und sehr verwickelter Entwurf der Kapitels-Kommission vorgelesen und einige Bemerkungen pro und contra gefallen waren, wurde durch die Mehrheit beschlossen: „Unter der Bedingung, daß der heil. Vater die Aufhebung der Bulle anerkennen und die Aufhebung oder Umänderung und Umgestaltung des Bisthums zugeben sollte, werde das Kapitel folgende Punkte, die vorläufig als Wünsche mögen angesehen werden, in fernere Erörterung ziehen:

- 1) Der ganze katholische Antheil des Kantons St. Gallen soll eine Diözese bilden.
- 2) Man wünscht aber kein eigentliches, förmliches, selbstständiges Bisthum, sondern ein Anschließen an das Bisthum Basel; jedoch ohne Kanonikate, aber mit einem eignen Generalvikar und ein paar „geistlichen Rätthen.“
- 3) Dieser Generalvikar sei Suffragan-Bischof, und habe als solcher die ihm gehörige kirchliche Macht und Gewalt.
- 4) Zur Wahl eines Generalvikars soll die Geistlichkeit Kapitelweise ihre Deputirten abordnen, welche an die Administration, der die — vom heil. Stuhle zu bestätigende — Wahl überlassen wird, einen Vorschlag zu machen haben.

5) Die geistlichen Rätthe wählet der Generalvikar oder Suffraganbischof selbst aus Subjekten, die der Administration nicht unangenehm sein sollen.

6) Vor allem aber wünscht man einen Metropolitan-Verband in der Schweiz, und sollte dieser nicht zu Stande kommen, Anschließung an den vom Ober-Rhein — an Freiburg in Breisgau. *)

Diesen Punkten wurden noch andere über neue Gottesdienstordnung, neue Kapitelsstatuten und derlei kirchliche Neuigkeiten mehr beigefügt, und dann eine Deputatschaft von drei Mitgliedern erwählt, die mit den Deputirten der übrigen Landkapitel zu einer General-Konferenz sich einfinden, da die Wünsche, Ansichten, Fragen, Klagen, Beschwerden, Hoffnungen, Gutachten und Entwürfe sämtlicher Kapitularen „allüberall“ vernehmen, besprechen, vergleichen, würdigen, zusammentragen, ordnen, abfassen und sodann Alles jedem einzelnen Kapitularen wieder besonders mittheilen sollen; worauf mit einer neuen Abstimmung endlich — wieder von vorne anzufangen wäre.

Bei dieser General-Konferenz, von welcher bekanntlich der verstorbene Bischof nichts als Verwirrung erwartet, und welche er darum untersagt hatte, will Hr. Zürcher, laut schon gegebenem Versprechen, persönlich erscheinen.

„Beweis genug“, sagt der Erzähler, „daß auch die Geistlichkeit zur Vollziehung einer der wichtigeren Bestimmungen des Beschlusses vom 28. Okt. willfähige Hand bietet.“

— Vor einigen Tagen forderte der „katholische Administrationsrath“ dem Hochw. Generalvikar Haffner das Diözesan-Archiv und alle dahin gehörigen Schriften ab, um sie dem „Bischof der Diözese“ zu übergeben. Da der Hochw. Herr Generalvikar sich dessen standhaft weigerte, so wurden den 12. d., nach Verfluß der anberaumten Zeitfrist, diese Schriften via facti (gewaltthätiger Weise) weggenommen.

Herr Professor Alois Fuchs soll als Bibliothekar nach St. Gallen berufen werden.

Graubünden. Nachdem alle Versuche, um das hiesige Domkapitel zur Anerkennung der Großrätthlichen Verfügungen in den Bisthumsangelegenheiten zu vermögen, fehlgeschlagen hatten, faßte der Große Rath, in völliger Uebereinstimmung mit dem ihm vorgelegten Gutachten der aufgestellten Reuenerkommission, einen Beschluß, dessen Hauptinhalt dahin geht:

Die vom Kl. Rath in dieser Sache getroffenen vorläufigen Verfügungen werden in allen Theilen belobt und bestätigt. Die angeordnete Verwaltung bleibt über sämtliche Eigenthümlichkeiten des Bisthums ausgedehnt, bis und so lange nicht vom Domkapitel oder einem gesetzlich erwählten Bischof den vom Stand aus gestellten Forde-

*) Es verlautet, der Hochw. Erzbischof von Freiburg habe einem schweizerischen Diplomaten, der ihn hierüber ausforschen wollte, geantwortet:

„Die Zirkumskription der Diözesen sei Sache des römischen Stuhles, welcher im Falle der Genehmigung gewiß auch mit dem Erzherzoge in Rücksprache treten würde.“

rungen entsprochen wird. Die Verwaltung wird sich durch Mitwirkung der betreffenden Obergkeiten in Stand setzen, diese Verfügungen zu vollziehen. Zugleich wird der Kl. Rath die nöthige Bekanntmachung erlassen, und alle, die mit dem Bisthume in Interessverhältnissen stehen, anweisen, sich damit an benannte Verwaltung zu wenden, unter Strafe der Ungültigkeit anderweitig getroffener Einverständnisse oder geleisteter Zahlungen.

Die Verwaltung hat seiner Zeit an den Kleinen Rath Rechnung abzulegen, welcher dann, nach geschעהer gesetzlicher Wahl eines neuen Bischofs, demselben sammt der Rechnungsabgabe auch alle unter Verwaltung gestandenen Gegenstände ungeschmälert übergeben wird. Die neue Bischofswahl soll, laut bestehenden Gesetzen und mit Beobachtung der dem Stand zustehenden Rechte, nur durch die Canonici der Churer Diözese, wie solche vom Stande anerkannt wird, unter Voranzeige der Regierung geschehen, nur auf Bündner beschränkt sein, und der Regierung zur Kenntniß gebracht werden. Bei Nichtachtung dieser gesetzlichen Erfordernisse würde die Wahl von Seiten des Standes nicht anerkannt und die eingefetzte Verwaltung nicht aufgelöst werden.

Ueber die zwei Fragen: 1. über allfällig zu treffende neue Bestimmungen zwischen dem Stand und dem Bisthume, und 2. über zu treffende organische Einrichtungen in den gerichtlichen und politischen Verhältnissen des bischöflichen Hofes — sollen Kleiner Rath und Standeskommission für den nächsten Großen Rath ein Gutachten bearbeiten.

Der Große Rath findet keine Veranlassung, weder zu Schritten bei auswärtigen Behörden wegen Auflösung des hierseits niemals anerkannten Doppelbisthums, noch auch zu irgendwelchen dormaligen Berathungen über die Real- und Personal-Immunitäten der Geistlichkeit. (Bündn.-Z.)

Luzern. Den 7. dieß ist der merkwürdige Trappist P. Maria Joseph von Geramb in Luzern, das er vor drei Jahren sehr unpäßlich verließ, um seine Reise nach Jerusalem anzutreten, vollkommen gesund wieder angelangt. Er wird sich längere Zeit im Kanton Luzern aufhalten, und die Beschreibung seiner merkwürdigen Reise ausarbeiten.

— Es verlautet, die Regierung des katholischen Vororts habe alle das Bisthum Basel konstitutirenden Schweizerkantone zu einer Konferenz eingeladen, um über Rekonstitution (Umgestaltung) der kirchlichen Verhältnisse und über Herstellung eines Metropolitanverbandes für die Schweiz sich zu besprechen. Diese Einladung ist auch an die Regierung von St. Gallen gerichtet. Hieraus will man die Reisen des Staatsraths Eduard Pfyster sich erklären. Bereits hat Herr Zschokke den Großen Rath des Kantons Aargau, dessen Tendenz aus dem Wohlenschwyler-Handel bekannt ist, eingeladen: „mit Aufmerksamkeit den Gang der Ereignisse im erledigten Bisthume Chur und St. Gallen zu verfolgen, um daraus vielleicht auch Ersprießliches für den katholischen Theil des Kantons zu gewinnen.“ Einen ähnlichen Antrag hat Hr. Watt in Bern gemacht. So könnte in Erfüllung gehen, was schon im Jahre 1830 ein sehr protegirter Geistlicher voraus sagte: „Man werde trachten, Alles über den Haufen zu werfen.“

Italien. Die Quotidienne vom 26. Wint. meldet: „Man wird sich erinnern, daß mehrere öffentliche Blätter den Uebertritt des Herzogs von Luffa zum Protestantismus angekündigt haben. Nun ist uns aber ein Privatschreiben aus Luffa mitgetheilt worden, aus dem sich ergibt, daß diese Anschuldigung durchaus grundlos und unwahr ist.“

„Der Souverain von Luffa, heißt es in dem Briefe, wohnt regelmäßig allen Feierlichkeiten des katholischen Gottesdienstes bei; ja, vor wenig Tagen sah man ihn das hochwürdigste Gut zu einer armen Magd begleiten, die plötzlich so schwer erkrankt war, daß man es für nothwendig erachtete, sie unverzüglich mit den heil. Sterbsakramenten zu versehen. Dieß geschah in der Residenz von Marlia, eine und eine halbe Stunde von Luffa. Der Herzog befand sich eben bei Tafel. Als er hörte, daß man das Hochwürdigste zu einer kranken Person trage, stund er sogleich mit seinem gesammten Hofe auf, und begab sich in die Pfarrkirche, wo er dann den angeführten Beweis von seiner Andacht gab.“

Das Hospitz auf dem St. Bernardsberg.

Es decket ew'ger Schnee der Alpen grause Spitze,
Des Gletschers Niesenwand erblinlt in glattem Eis;
Tief liegt der Matte Grün; aus öder Felsenrippe
Entkeimt kein Blumenkind des Winters starren Weiß?

Scharf sauft der nord'ge Sturm durch grauerhüllte Klüfte,
Sein Nachtgestöber flocht verwehend auf den Pfad;
Der matte Wand'rer irrt; es senken Nebeldüfte
Sich vor den Abgrund hin; er wimmert ohne Rath.

Da tönt mit nahem Schall in abgemess'nen Klängen
Der Klostersglocke Ruf an sein erfreutes Ohr;
Es will der Hoffnung Trost die Todesfurcht verdrängen,
Und dankerglühend blickt zum Himmel er empor.

Doch weh! schon lähmt die Macht des Frostes seine Schritte,
Sein Fuß versagt den Dienst; vergebens winkt die Bahn!
Da strahlt Laternenschein; es knistern rasche Tritte;
Ein Ordensbruder naht; ihm eilt sein Hund voran.

Und freudig faßt und trägt der Mönch mit kräft'gem Arme
Zum gastlichen Hospitz den fremden Pilgersmann,
Daß an der Edeln Heerd zum Leben er erwarme,
Und pflegereich erquickt die Reise fördern kann.

So keimet wundervoll der Jesu- Lehre Blüthe
In höh'rer Region, als jene der Natur,
Als Abglanz licht empor von ihres Ursprungs Güte,
Und athmet Himmelsduft auf hei'ger Liebe Spur.

Dr. Julius Hoeninghaus.

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und zu haben:
Die Protestation des apostolischen Nuntius in der Schweiz gegen das Dekret des katholischen Großen Rathes des Kantons St. Gallen vom 28. Okt. 1833, die Bisthumsangelegenheiten betreffend. gr. 8. 6 fr.

Der große christliche Hauskalender für das Jahr 1834. Mit vielen christlichen Bildern, Historien, Sprüchen und Liedern. Zweite Auflage 6 fr.

Ferner ist angekommen und zu haben:
Briefe zum neuen Jahr an einen Verein gebildeter Männer zur Erweckung christlicher Gesinnungen. Von Herrn Canonikus Franz Geiger zu Luzern. 10 fr.